

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

18.06.2014

**Staatsanwaltschaft Schwerin
Bleicherufer 15
19053 Schwerin**

**Betrifft: Strafantrag und Strafanzeige nach nationalen und internationalem Recht und sofortige
Fachaufsichtsbeschwerde gegen Richter Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne vom
Amtsgericht Schwerin und am Verfahren beteiligte Staatsanwälte von der Staatsanwaltschaft Schwerin**

wegen

Grundrechteverletzung durch benannten Beschluß **Beschluß vom Amtsgericht Schwerin vom 27.11.2013
Erzwingungshaft mit Zeichen 35 OWi 666/13
In Sachen Stadt Schwerin ./ . Rüdiger Klasen**

**Und die Aufforderung der Staatsanwaltschaft Schwerin - Rechtspflegerin Frau Zahnnow „1 Tag
Erzwingungshaft“ vom 10.06.2014 AZ: 152 Js 11441/14 OWi E**

durch komplexe, offenkundige Straftaten:

Zu 1 Festgestellt wird:

Kein erfolgtes rechtliches Gehör meiner Person durch hartnäckige Ignoranz aller beschwerten Sachverhalte aus allen meinen bisherigen umfangreichen dezidierten Schreiben.

Zu 2 Festgestellt wird:

Die willkürlich und rechtsbrüchig angeordnete Erzwingungshaft gegen mich als EU Rentner verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auch gegen das Übermaßverbot, da (wie oben ausgeführt) die üblichen Vollstreckungshandlungen (bis hin zur eidesstattlichen Versicherung, Lohnpfändung usw.) ausreichende Druckmittel sind. Es bedarf daher nicht noch einer zusätzlichen Sanktion.
Es liegt desweiteren ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor.

Zu 3 Festgestellt wird:

Außerdem verstößt die Erzwingungshaft gegen meine Person gegen die IP66 und die Menschenrechtskonvention(EMRK)

Niemand darf wegen einer Geldforderung in Haft genommen oder zu einer EV gezwungen werden!

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, - und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung -, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK): Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch IP66 Art. 11 (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Land BRD

Unterzeichnung 16/9/1963

Ratifizierung 1/6/1968

Inkrafttreten 1/6/1968

Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 25:

Artikel 25 GG Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

<http://dejure.org/gesetze/GG/25.html>

Zu 4 Festgestellt wird:

Versuchte SEELISCHE Körperverletzung § 223 StGB durch: Vorliegende Fachärztliche Haftuntauglichkeitsbescheinigungen wurden vom Amtsgericht Schwerin des Richters Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne einfach rechtsbrüchig übergangen, ignoriert und mit einem 0815 Formschreiben willkürlich abgebügelt.

Zu 5 Festgestellt wird:

Es besteht hinreichender Verdacht das der Richter Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne und weitere involvierte Personenkreise zu Personenkreisen mit nationalsozialistischer Staatsangehörigkeit / Zugehörigkeit zum 3. Reich von Adolf Hitler gehören und illegal NS- Recht anwenden. Es liegt offenkundig Verstoß gegen gültiges SHAEF-SMAD vor.

Zu 6 Festgestellt wird:

Keine gesetzliche Legitimation des Richters Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne laut Artikel 101 Grundgesetz für die BRD. Offenkundige Befangenheit und ausübende Justizwillkür gegen meine Person durch die Staatsanwaltschaft Schwerin und privatisierten Firma Amtsgericht Schwerin (Unterabteilung der Dienstvorgesetzten - Firma Landgericht Schwerin) - Richter Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne und weitere in das OWi-Verfahren involvierte Personenkreise.

Zu 7 Festgestellt wird:

Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung, Nötigung § 240 StGB und Erpressung § 253 StGB mittels angeordneter Erzwingungs- Haft für einen nicht rechtskräftigen Beschluß vom Amtsgericht Schwerin!

Zu 8 Festgestellt wird:

Verstoß gegen StPO § 160 Absatz 2: Es wurde bis heute gemäß StPO § 160 Absatz 2 offenkundig vorsätzlich durch hartnäckige Ignoranz trotz aller Anzeigen und Beschwerden NICHT zu meiner Entlastung ermittelt.

Zu 9 Festgestellt wird:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung durch die Richter Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne: Die Einleitung absolut notwendiger Ermittlungen des im betr. OWi- Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 10 Festgestellt wird:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 11 Festgestellt wird:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht durch die Richter Herr Diekmann und die Richterin Frau Brenne und Frau Zahnov von der Staatsanwaltschaft Schwerin Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

Zu 12 Festgestellt wird:

Politisch motivierte Verfolgung meiner Person durch die bezeichneten Justizorgane und Personenkreise.

Zu 13 Festgestellt wird:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit meinen Schriftsätzen und Beschwerde in dieser Sache besteht offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit des Richters Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne vom Amtsgericht Schwerin, der Staatsanwaltschaft Schwerin und weiteren in den Verfahren involvierten Personen durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* und des angeschlossenen Innenministeriums *Mecklenburg- Vorpommern in Schwerin . Verweis Veröffentlichung des ZDF: Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Justizbehörde Staatsanwaltschaft Schwerin und des Amtsgericht Schwerin, Richter Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

So wie der Verfassungsschutz die BRD- Behörden schult, werde ich in Mecklenburg- Vorpommern vom Amtsgericht Schwerin und der Staatsanwaltschaft Schwerin real SONDER – BEHANDELT! Meine Schriftsätze werden nicht bzw. nur unzureichend bearbeitet. Die Inhalte werden völlig ignoriert. Ich bekomme 0815 – Schreiben, maximal Zweizeiler, standardisierte computeranimierte Schreiben und Form-Beschlüsse OHNE jegliches rechtliches Gehör. Das privatisierte Amtsgericht Schwerin und das privatisierte Landgericht S sind ist mir gegenüber seit dem Jahr 2013 zu STANDGERICHTEN mutiert. Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD wird überhaupt nicht mehr beachtet. Die Grundrechte werden gegenüber meiner Person völlig ausgehebelt. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern. Es herrscht offenkundig totalitäre Willkür seitens der Länderjustiz und Behörden insbesondere des BRD- Gleichschaltungslandes *Mecklenburg- Vorpommern* gegen meine politisch unbequeme Person.

Zu 14 Es wird festgestellt:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht daher auch Korruptionsverdacht. Die Justiz wird durch die BRD- Bundesländer wie im Land *Mecklenburg- Vorpommern* offenkundig als Waffe im Kampf gegen politische unbequeme Menschen wie meine Person mißbraucht. Jegliches Recht wurde und wird dabei mir gegenüber durch genannte Justizorgane gebrochen.

Zu 15 Es wird festgestellt:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

Oberstaatsanwältin Frau Bartels ist in das Verfahren involviert und verweigert die Herausgabe des Rechners. Damit treffen alle o.g. Straftatbestände auch auf deren Person zu.

Zur Beweisfindung wird beantragt und gefordert: Zeugnis von Amtswegen durch in Augenscheinnahme BGBL I II und III. Dazu aller betr. u.a. in diesen Schriftsatz aufgeführten Gesetze und Rechtsgrundlagen!

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden, zuständigen Justizorgane umgehend nachzukommen.

Es wird auch seitens der zuständigen Justizorgane die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, auch im Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch die zuständige Organe einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg unter Amtshilfe einzuschalten.

Zu 16 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit des Amtsgericht Schwerin und der Staatsanwaltschaft Schwerin, des Richters Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne vom Amtsgericht Schwerin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte befangen und betroffen ist.

Das Amtsgericht Schwerin Frau Richterin Brenne hat mit Beschluß am 27.11.2013 „Erzwingungshaft von 1 Tag“ für Herrn Rüdiger Klasen angeordnet.

Alle meine Schreiben und deren Beschwerdepunkte vom 22.11.2013 01.12.2013, 16.12.2013, 18.11.2013 16.01.2014 wurden und werden in Gänze vom befangenen Amtsgericht Schwerin IGNORIERT!

Das Amtsgericht Schwerin erhielt datiert am 22.11.2013 von Herrn Klasen die Antwort auf das betreffende Schreiben des Gerichts vom 18.11.2013 mit einer offenkundigen Begründung, die aber vom Amtsgericht Schwerin keine Beachtung gefunden hat.

Herr Klasen hat die Zahlungsunfähigkeit und Haftunfähigkeit auf die gerichtliche Aufforderung vom 18.11.2013 mit Schreiben vom 22.11.2013 form- und fristgerecht beweiskräftig dargetan.

Herr Klasen hat die Zahlungsunfähigkeit und Haftunfähigkeit auf die gerichtliche Aufforderung vom 18.11.2013 mit Schreiben vom 22.11.2013, form- und fristgerecht beweiskräftig dargetan. Auch das wurde vom Amtsgericht Schwerin – Frau Brenne einfach ignoriert.

Das Amtsgericht Schwerin - Richter Herr Diekmann und die Richterin Frau Brenne- hat die von mir dezidiert dargelegten Einwände offenkundig vorsätzlich befangen grob mißachtet und in Gänze einfach ignoriert. Das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Der rechtsbrüchige Willkür-Beschluß vom Amtsgericht Schwerin vom 27. 11.2013 ist Beschwerdeweg völlig offen und ungeklärt und hat daher keine Rechtskraft erlangt. Es liegt offenkundig völlige Behörden – und Justizwillkür auch in diesen Fall vor.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang- da mit mir alle Bürger in der Bundesrepublik Deutschland durch das NS- Staatsrecht nazifiziert und von NS- Staatenlosigkeit betroffen sind.

Es wird in Amtshilfe die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie auch die strafrechtliche Verfolgung der Tat/ und aller Täters beantragt und gefordert.

Es wird auch seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft en die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, auch im Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind d einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft Rostock.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Das betr. OWi- Verfahren ist bis zur Klärung aufzuheben und von allen rechtswidrigen Maßnahmen wie Haftvorladungen etc. abzusehen. Die o. g. Vorladung zur Haft ist sofort aufzuheben.

Allgemeiner Hinweis bzgl. Dienstwegüberschlag wegen offenkundiger Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin speziell Herr Staatsanwalt Seifert.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Beweis- Anlagen:

Kopie **Aufforderung der Staatsanwaltschaft Schwerin -Rechtspflegerin Frau Zahnow „1 Tag Erzwingungshaft“ vom 10.06.2014 AZ: 152 Js 11441/14 OWi E**

UPIC.de Auszug zur Firma Landgericht Schwerin

UPIC.de Auszug zur Firma Justizministerium Mecklenburg- Vorpommern

ZEUGEN:

Herr Helmut Buschujew

PF 1128

19281 Ludwigslust

Herr Rolf Reipöhler

Alter Landweg 42

25795 Weddingstedt

Die Rechtspflegerin Frau Zahnow von der Staatsanwaltschaft Schwerin

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Staatsanwaltschaft Schwerin

Bleicherufer 15

19053 Schwerin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF SMAD = Artikel 139 Grundgesetz pflichtgemäß an die zuständige alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation